

Die Legitimationswirkung der Gesellschafterliste – Teil 1

Von Stud. iur. **Nabil Ismail**, Bremen

I. Einleitung

Ein Blick zurück in die Zeit vor dem Inkrafttreten des MoMiG¹ zeigt, dass es die Gesellschafterliste schon gab, sie jedoch ein Schattendasein führte.² Nunmehr ist sie der neue „Star des GmbH-Rechts“³ und zählt zu den wichtigsten Dokumenten der Gesellschaft.⁴ Zu verdanken hat sie den Zugewinn an Popularität vor allem ihrer Funktion als Legitimationsgrundlage gegenüber der Gesellschaft (§ 16 Abs. 1 GmbHG) und der Eigenschaft als Rechtsscheingrundlage für einen gutgläubigen Erwerb (§ 16 Abs. 3 GmbHG). Naturgemäß sah sich auch die Rechtsprechung mit den neu entstanden Streitfragen konfrontiert. Allein der BGH hat in den letzten Jahren über sechs Mal ausführlich Stellung nehmen müssen, während die Oberlandesgerichte über 30 Entscheidungen publizierten.⁵ In den beiden vergangenen Jahren haben vor allem zwei weitere Entscheidungen des BGH über die Gesellschafterliste in Bezug auf die Einziehung von Geschäftsanteilen für Aufsehen gesorgt.⁶ Dadurch hat auch die Vorschrift über die Anteilseinziehung, die seit 125 Jahren unverändert Bestand hat, an einer gewissen Dynamik gewonnen.⁷ Insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen der von einer Einziehung Betroffene gegen den Verlust seiner Legitimation einstweiligen Rechtsschutz beantragen kann, gehört zu den aktuell umstrittensten Themen des GmbH-Rechts.⁸ Die jüngste Judikatur bietet folglich Anlass, die Reichweite und Grenzen der rechtlichen Wirkungen der Gesellschafterliste zu vermessen.

II. Die Gesellschafterliste

1. Überblick

Beginnend mit der Gründung einer GmbH bedarf es zu ihrer Entstehung einer konstitutiven Eintragung ins Handelsregister,⁹ bei der von sämtlichen Geschäftsführern eine unterzeichnete Liste aller Gesellschafter einzureichen ist, § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG. Diese Gesellschafterliste muss den Vorgaben des § 40 GmbHG entsprechen und folglich Name, Geburtsdatum, Wohnort und die Nennbeträge des Geschäftsanteils sowie die prozentuale Beteiligung am Stammkapital enthalten. Die Inhaltsangaben sind dabei enumerativ und können nicht freiwillig ergänzt werden.¹⁰ Angesichts der freien

Veräußerlich- und Vererblichkeit von Geschäftsanteilen, ist der Geschäftsführer gemäß § 40 GmbHG verpflichtet, nach Wirksamwerden jeder Änderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung, unverzüglich eine korrigierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Liste wird dabei nicht im Handelsregister eingetragen,¹¹ sondern vielmehr durch Speicherung im dafür vorgesehenen Registerordner aufgenommen (vgl. § 9 Abs. 1 HRV).¹² Die Einreichung einer geänderten Liste durch den Geschäftsführer erfolgt grundsätzlich auf Mitteilung und Nachweis, sodass es dem betreffenden Gesellschafter obliegt, die Veränderung anzuzeigen und darzulegen.¹³ Ausnahmsweise kann eine derartige Anzeige entbehrlich sein, wenn der Geschäftsführer aufgrund seiner amtlichen Stellung Kenntnis von der Veränderung erlangt.¹⁴ Dies ist regelmäßig der Fall, wenn er, wie beispielsweise bei der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen,¹⁵ an der Veränderung mitgewirkt hat.¹⁶

Ist in die Veränderung ein Notar involviert, hat dieser, anstelle der Geschäftsführung, die Pflicht zur Einreichung. Der Notar kommt dabei einer ihm obliegenden Amtspflicht nach.¹⁷ Bleibt er somit unbegründet untätig, besteht die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 15 Abs. 2 BNotO oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 19 BNotO.¹⁸ Daneben ist der Geschäftsführer zwar nicht subsidiär verpflichtet,¹⁹ aber gegebenenfalls berechtigt, die Einreichung selbst vorzunehmen.²⁰

2. Historie und Normzweck

Seit dem Inkrafttreten des GmbHG im Jahre 1892 hat die Gesellschafterliste erstmals durch die MoMiG-Reform am 1.11.2008 signifikant an Bedeutung gewonnen.²¹ Mit dem Ziel der Missbrauchsbekämpfung²² sollte durch die laufende Einreichungspflicht die Authentizität der Liste gefördert werden.²³ Durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie erfolgte eine zusätzliche Erweiterung des

¹ Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008, BGBI. I 2008, S. 2026.

² Römermann, GmbHR 2015, 1214 (1216).

³ Lieder, GmbHR 2016, 189 (189).

⁴ Seibt, in: Scholz, Kommentar zum GmbHG, 12. Aufl. 2018, § 40 Rn. 9.

⁵ Wachter, GmbHR 2018, 1129 (1132 m.w.N.).

⁶ BGH GmbHR 2019, 335; BGH NJW 2019, 3155.

⁷ Kleindiek, GmbHR 2017, 815 (815).

⁸ Lieder/Becker, GmbHR 2019, 505 (505 m.w.N.).

⁹ Herrler, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 3. Aufl. 2018, § 7 Rn. 9.

¹⁰ BGH GmbHR 2015, 526.

¹¹ Kort, GmbHR 2009, 169 (171).

¹² KG GmbHR 2012, 686 (687).

¹³ Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, Kommentar zum GmbHG, 20. Aufl. 2020, § 16 Rn. 21.

¹⁴ Heidinger, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 40 Rn. 152.

¹⁵ OLG Frankfurt GmbHR 2017, 868 (871).

¹⁶ Heidinger (Fn. 14), § 40 Rn. 161, 168.

¹⁷ BGH NZG 2011, 516 (517).

¹⁸ Fischer, GmbHR 2018, 1257 (1259).

¹⁹ OLG München GmbHR 2009, 825 (826 f.); OLG München GmbHR 2017, 523 (525).

²⁰ BGHZ 199, 270 (277).

²¹ Seibt, in: Münchener Anwaltshandbuch zum GmbH-Recht, 4. Aufl. 2018, § 2 Rn. 231a; Wachter, GmbHR 2018, 1129 (1129).

²² RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37; Noack, DB 2006, 1145 (1477).

²³ Heidinger (Fn. 14), § 40 Rn. 2.

zwingenden Listeninhalts,²⁴ der durch die Gesellschafterlistenordnung 2018 weiter ausgestaltet wurde. Historisch sollte die Liste dogmatisch an das Aktienregister²⁵ und das Grundbuch des Liegenschaftsrechts angenähert werden.²⁶ Insbesondere die Legitimationswirkung der Gesellschafterliste wurde an die Regelungsstruktur des Aktienregisters angelehnt.²⁷ Die Funktion als Rechtsscheingrundlage ist im Aktienregister hingegen nicht vorgesehen,²⁸ findet sein Vorbild jedoch zu Teilen im Grundbuch.²⁹ Divergierend stellt die Eintragung in die Gesellschafterliste gleichwohl keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen dar.³⁰ Die Liste wird daher vom Registergericht anders als das Grundbuch nur verwahrt und abgesehen von der formellen Prüfungspflicht³¹ nicht bezüglich ihrer materiellen Richtigkeit überprüft.³² Demzufolge geht die Annahme eines „kleinen Grundbuchs“³³ fehl.

Rückblickend steuerten die gesetzlichen Neuerungen erheblich zur Erhöhung des Richtigkeits- und Transparenzniveaus bei.³⁴ Vorwiegend begründet die Liste *de lege lata* die Legitimation des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann daher anhand eines formellen Tatbestandes erkennen, wen sie zu Gesellschafterversammlungen zu laden hat und wer Schuldner von noch bestehenden Einlageansprüchen ist.³⁵ Befriedigt wird ferner das Informationsinteresse Dritter, welche sich über die Gesellschafterstruktur Gewissheit verschaffen können.³⁶ Jede Veränderung in der Gesellschafterstruktur vom aktuellen Stand bis zurück zur Gründung der Gesellschaft kann nachvollzogen werden.³⁷ Schließlich fungiert die Liste als Publizitätsträger und bietet die Grundlage für einen Rechtsscheinerwerb.³⁸

3. Korrektur einer fehlerhaften Liste

Tritt eine Veränderung im Sinne des § 40 GmbHG ein oder stellt sich die Liste nachträglich als fehlerhaft heraus, kann der zu Unrecht nicht eingetragene Gesellschafter, korrespondierend zur Einreichungspflicht, seine Aufnahme in die Gesellschafterliste verlangen.³⁹ Um nach der Eintragung legitimiert zu bleiben, hat er zudem erwachsend aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einen Anspruch darauf, dass die Gesellschaft bereits eine fehlerhafte Korrektur der Liste zu seinen Lasten unterlässt.⁴⁰ Umgekehrt ist angesichts des (nachwirkenden) Mitgliedschaftsverhältnisses der zu Unrecht Eingetragene berechtigt, seine Löschung aus der Liste zu fordern.⁴¹ Gleichermaßen muss der vermeintliche Erwerber gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB die Möglichkeit haben bereits seine Eintragung in die Gesellschafterliste zu unterbinden, wenn er seine materielle Gesellschafterstellung bestreitet.⁴² Der Korrektur-/Unterlassungsanspruch richtet sich dabei nicht gegen den Geschäftsführer selbst,⁴³ sondern gegen die Gesellschaft.⁴⁴ Das ergibt sich daraus, dass es sich um eine mitgliedschaftliche Verpflichtung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter handelt.⁴⁵ Zwar obliegt dem Geschäftsführer kraft Gesetz die höchstpersönliche Einreichungspflicht, dies rührt jedoch allein aus seiner Eigenschaft als Organ der Gesellschaft her.⁴⁶ Gegen den Notar hingegen kommt ein unmittelbarer Anspruch aufgrund seiner amtlichen Funktion nicht in Betracht.⁴⁷ Dementsprechend kann ihm auch die Listeneinreichung nicht untersagt werden.⁴⁸

Stellt sich die Gesellschafterliste nachträglich als fehlerhaft heraus, kann der Geschäftsführer trotz mangelnder Nachprüfungspflicht auch eigenhändig zur Korrektur berechtigt und unter Umständen verpflichtet sein, wenn ihm die Unrichtigkeit positiv bekannt wird.⁴⁹ Gerichtet ist diese Befugnis allein auf den *status quo ante*,⁵⁰ sodass er nicht zu eigenmächtigen Veränderungen zur Bestreitung der Listenposition des Gesellschafters ermächtigt ist.⁵¹ Hält er die Listenlage indes nur für zweifelhaft, ist die Streitfrage den Prätendenten

²⁴ *Altmeyen*, in: Roth/Altmeyen, Kommentar zum GmbHG, 9. Aufl. 2019, § 40 Rn. 2.

²⁵ RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37; *Westphal*, in: Systematischer Praxiskommentar zum GmbH-Recht, 3. Aufl. 2019, § 16 Rn. 3.

²⁶ *Servatius*, in: Baumbach/Hueck, Kommentar zum GmbHG, 22. Aufl. 2019, § 40 Rn. 3.

²⁷ RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37.

²⁸ *Bayer*, in: Liber amicorum für M. Winter, 2011, S. 9 (15).

²⁹ RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 38.

³⁰ *Noack*, in: Festschrift für U. Hüffer, 2010, S. 723 (725); *Terlau*, in: Michalski u.a., Kommentar zum GmbHG, 3. Aufl. 2017, § 40 Rn. 1.

³¹ BGHZ 199, 270 (276).

³² OLG Frankfurt a.M. GmbHR 2011, 823 (825); BGHZ 199, 270 (276).

³³ *Mayer*, MittBayNot 2014, 24 (25); *Vossius*, DB 2007, 2299 (2299).

³⁴ *Heckschen*, NZG 2019, 1097 (1097); RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37.

³⁵ RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37; *Wiersch*, NZG 2015, 1336 (1336).

³⁶ OLG Köln GmbHR 2014, 29.

³⁷ *Keil*, DZWIR 2019, 315 (316).

³⁸ *Omlor/Spies*, MittBayNot 2011, 353 (355).

³⁹ RegE, BR-Drs. 354/07, S. 86; OLG Thüringen GmbHR 2013, 1258 (1259); OLG Hamm GmbHR 2014, 935 (937).

⁴⁰ *Wagner*, GmbHR 2016, 463 (467); *Fischer*, GmbHR 2018, 1257 (1260); *Bayer*, in: Festschrift für Reinhard Marsch-Barnert, 2018, S. 35 (40).

⁴¹ *Ebbing*, in: Michalski u.a., Kommentar zum GmbHG, 3. Aufl. 2017, § 16 Rn. 85; RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 38.

⁴² Vgl. RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 38; *Altmeyen* (Fn. 24), § 16 Rn. 51 f.; parallel zum Aktienrecht: *Bayer*, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Aufl. 2019, § 67 Rn. 146.

⁴³ Unzutreffend *Hasselmann*, NZG 2009, 486 (489).

⁴⁴ KG Berlin GmbHR 2019, 937; *Fischer*, GmbHR 2018, 1257 (1260); *Bayer* (Fn. 40), S. 40.

⁴⁵ *Lieder*, GmbHR 2016, 189 (191).

⁴⁶ KG Berlin GmbHR 2019, 937.

⁴⁷ *Bayer* (Fn. 13), § 40 Rn. 59.

⁴⁸ *Heidinger* (Fn. 14), § 40 Rn. 141.

⁴⁹ *Bayer* (Fn. 13), § 40 Rn. 54.

⁵⁰ *Bayer* (Fn. 13), § 40 Rn. 5.

⁵¹ OLG Rostock GmbHR 2017, 523.

zu überlassen.⁵² Die Zuständigkeit des Geschäftsführers zur Korrektur besteht jedenfalls für fehlerhafte, eigens von ihm eingereichte Listen,⁵³ aber auch für welche, die vom Notar übergeben worden sind.⁵⁴ Bevor der Geschäftsführer tätig wird, hat er den Betroffenen entsprechend § 67 Abs. 5 AktG Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.⁵⁵ Allerdings besteht kein dem Grundbuch entsprechendes formelles Konsensprinzip.⁵⁶ Daher führt ein Widerspruch des Betroffenen nicht unmittelbar zur Verwehrung der Korrekturbefugnis.⁵⁷ Für die Durchsetzung des Korrekturanspruchs des Gesellschafters hat dies den prozessualen⁵⁸ Vorteil, dass die Zustimmung des Eingetragenen nicht einzuholen ist.

III. Legitimationswirkung

Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zum Gesellschafter nach einem Beteiligungswechsel wird durch § 16 Abs. 1 GmbHG geregelt. Demzufolge gilt im Fall einer Veränderung nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils, der als solcher in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Gesellschafterliste bildet folglich die ausschließliche Legitimationsgrundlage für die Stellung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft.⁵⁹

1. Anwendungsbereich

Die Norm bezieht sich korrespondierend zu § 40 GmbHG wortgemäß auf jede Form der Veränderung in der Person des Gesellschafters oder des Umfangs ihrer Beteiligung. Unter dem Begriff der Veränderung ist demnach jede Abweichung von den Angaben in der aktuellen Gesellschafterliste zu verstehen.⁶⁰ Darunter fallen insbesondere die rechtsgeschäftlichen Änderungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, wie die Abtretung des Geschäftsanteils. Die der Übertragung zugrundeliegende causa ist dabei grundsätzlich unbeachtlich, sodass auch Veränderungen ipso iure vom Anwendungsbereich umfasst sind. Dazu zählen vor allem die Gesamtrechtsnachfolge, die Anwachsung, aber auch die Begründung einer Gütergemeinschaft.⁶¹ Veränderungen im Umfang des Geschäftsanteils spielen in der Praxis regelmäßig keine eigenständige Rolle, da sie in den meisten Fällen mit einem Beteiligungswechsel einhergehen.⁶²

Einen Sonderfall stellt die Einziehung von Geschäftsanteilen dar. Anteile einer GmbH können gemäß § 34 GmbHG eingezogen werden, wenn dies in der Satzung, unter der Voraussetzung eines hinreichenden wichtigen Grundes, vorgesehen ist.⁶³ Anders als bei der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, führt die Einziehung mit Beschlussmitteilung⁶⁴ zum Untergang des Geschäftsanteils mit all seinen Rechten und Pflichten.⁶⁵ In der Praxis ist die sog. Zwangseinziehung⁶⁶ daher ein probates Mittel, um sich von missliebigen Gesellschaftern zu trennen⁶⁷ und beinhaltet ein erhebliches Missbrauchspotential.⁶⁸ Trotz des durch die Vernichtung denkbar schwersten Eingriffs in das Mitgliedschaftsrecht des Gesellschafters,⁶⁹ überrascht es, dass der Einziehungsbeschluss nicht an besondere Formvorschriften gebunden ist. Der von der Einziehung Betroffene kann somit ad hoc „ausgebootet“⁷⁰ werden. Diese invasive Rechtsfolge erscheint nichtsdestotrotz regelmäßig gerechtfertigt, da der Gesellschaft das Verbleiben des Gesellschafters, in dem ein wichtiger Grund vorliegt (sog. „Störenfried“),⁷¹ oftmals nicht länger zugemutet werden kann.⁷² Angesichts dieser Rollenverteilung ist es nicht verwunderlich, dass teilweise versucht wurde, die Einziehung eines Geschäftsanteils vom Anwendungsbereich der Legitimationswirkung auszuklammern.⁷³ Die Legitimationswirkung sei bereits tatbestandlich auf die vertraglichen oder gesetzlichen Übertragungsakte beschränkt⁷⁴ und diene zudem der Prävention von Missbräuchen, die ohnehin bei der Vernichtung von Geschäftsanteilen nicht in Betracht kommen können.⁷⁵ Wiederum andere Stimmen wollten eine Durchbrechung der Legitimationswirkung nur bei Nichtigkeit des Einziehungsbeschlusses und Kenntnis des Gesellschafters davon,⁷⁶ bei Widerspruch des betroffenen Gesellschafters,⁷⁷ bei Amortisation von Mehrheitsbeteiligungen⁷⁸ oder bei einem gericht-

⁵² OLG München GmbHR 2015, 1214.

⁵³ *Heidinger* (Fn. 14), § 40 Rn. 181.

⁵⁴ BGH GmbHR 2014, 198 (203 f.); a.A. *Tebben*, DB 2014, 585 (585).

⁵⁵ RegE, BR-Drs. 354/07, S. 102.

⁵⁶ *Lieder*, GmbHR 2016, 271 (274); a.A. Frankfurt a.M. ZIP 2013, 1429 (1431).

⁵⁷ BGH GmbHR 2014, 198 (202).

⁵⁸ *Lieder*, GmbHR 2016, 189 (192).

⁵⁹ *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 5; *Lieder/Becker*, GmbHR 2019, 441 (441).

⁶⁰ RegE, BR-Drs. 354/07, S. 86.

⁶¹ *Löbbe*, in: Habersack u.a., Kommentar zum GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 16 Rn. 23.; *Bayer* (Fn. 13), § 40 Rn. 36.

⁶² *Hasselmann*, NZG 2009, 486 (490).

⁶³ *Westphal* (Fn. 25), § 34 Rn. 5, 6.

⁶⁴ BGHZ 192, 236; zuvor anders: OLG Frankfurt NJW-RR 1997, 612 f.; OLG Hamm NZG 1999, 597 (598); OLG Köln NZG 1999, 1222: „Bedingungslosung“.

⁶⁵ BGH ZIP 1998, 1836.

⁶⁶ Gemeint ist damit die Einziehung gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters gemäß § 34 Abs. 2 GmbHG.

⁶⁷ *Kleindiek*, in: Lutter/Hommelhoff, Kommentar zum GmbHG, 20. Aufl. 2020, § 34 Rn. 1.

⁶⁸ *Heckschen*, NZG 2019, 1097 (1097).

⁶⁹ *Rose*, NZG 2018, 1247 (1250).

⁷⁰ *Kleindiek*, GmbHR 2017, 815 (815).

⁷¹ BGHZ 9, 57 (159).

⁷² Vgl. *Wachter*, DB 2019, 2058 (2058).

⁷³ Dieser Ansicht nur *Menkel*, NZG 2018, 891; *Pentz*, in: Festschrift für Reinard Marsch-Barner, 2018, S. 431 (444 f.).

⁷⁴ *Pentz* (Fn. 73), S. 445.

⁷⁵ *Menkel*, NZG 2018, 891 (893).

⁷⁶ *Wagner*, Der Status des GmbH Gesellschafters nach der Zwangseinziehung, 2015, S. 186 f.

⁷⁷ *Kamiyar-Müller*, Die fehlerhafte Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen bei der GmbH, 2015, S. 225.

⁷⁸ *Otto*, GmbHR 2018, 123 (133 f.).

lichen Prozess gegen den Einziehungsbeschluss annehmen.⁷⁹ Zutreffend⁸⁰ hat sich die Rechtsprechung bewusst gegen jene Versuche den Grundsatz der Legitimationswirkung zu durchbrechen, entschieden⁸¹ und ist der bis dahin herrschenden Meinung gefolgt.⁸² Maßgeblich ist demnach allein der Inhalt der Gesellschafterliste.⁸³ Die Legitimationswirkung gilt wortgemäß gerade bei jeder Veränderung unabhängig vom Rechtsgrund.⁸⁴ Dass auch die Einziehung eine derartige Veränderung darstellt, wird ausdrücklich durch die Gesellschafterlistenverordnung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 GesLV) bestätigt.⁸⁵ Die Vernichtung des Anteils steht der Vermutungswirkung ebenfalls nicht entgegen, da sie in derartigen Fällen nicht etwa zum Entstehen eines scheinbaren Geschäftsanteils führt, sondern vielmehr bewirkt, dass ein früher schon bestandener Anteil fiktiv fortbesteht.⁸⁶ Ein Widerspruch zum Normzweck ist daneben nicht zu erkennen, da gerade die Gesellschafterstruktur formell abgebildet werden soll, ohne sie von komplexen materiellen Rechtsfragen abhängig zu machen.⁸⁷

Im Gegensatz zum alten Recht umfasst der Anwendungsbereich folglich jede eingetragene Veränderung zusammen mit der Gründerliste.⁸⁸ Daher sind Belastungen eines Geschäftsanteils mit dinglichen Rechten, wie Verpfändungen und Nießbrauch mangels Eintragungsfähigkeit⁸⁹ von der Legitimationswirkung weiterhin ausgenommen.⁹⁰

2. Rechtsstellung des Eingetragenen gegenüber der Gesellschaft

Durch die Gesellschafterliste wird der Eingetragene gegenüber der Gesellschaft als Gesellschafter legitimiert.⁹¹ Die Liste bewirkt somit, dass nach einer Veränderung in der Person des Gesellschafters nur derjenige, der in der Liste eingetragen ist, von der Gesellschaft als Gesellschafter zu behandeln ist (positive Legitimationswirkung), weshalb auch von einer formellen Legitimationswirkung gesprochen wird.⁹² Dogmatisch begründet die Eintragung die unwiderlegbare Vermutung⁹³ der umfassenden Gesellschafterstellung.⁹⁴ Die

Vermutungswirkung bezieht sich daher auf sämtliche Gesellschafterrechte, die ausschließlich vom Eingetragenen geltend gemacht werden können. Ihm stehen insbesondere die damit verbundenen Teilhabe- und Vermögensrechte zu.⁹⁵ Darunter fallen auch das Stimmrecht und das Recht auf Ladung und Teilnahme zur Gesellschafterversammlung. Für die Gesellschaft folgt daraus, dass sie den formell gelisteten Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung zu laden hat, da ansonsten sämtliche Beschlüsse analog § 241 Nr. 1 AktG nichtig wären.⁹⁶ Angesichts der umfassenden Gesellschafterstellung kann der Eingetragene unbeschränkt weitreichende Geschäftsführungsentscheidungen treffen, sowie Änderungen in der Satzung oder der Gesellschafterstruktur vornehmen.⁹⁷ Die Legitimationswirkung gilt indes nicht nur aktiv zugunsten des Eingetragenen, sondern gleichermaßen passiv zu seinen Lasten.⁹⁸ Daher trägt der Eingetragene gegenüber der Gesellschaft neben den Rechten auch die Pflichten aus der Rechtsstellung.⁹⁹ Er haftet somit bereits aufgrund seiner Gesellschaftereigenschaft für alle Einlageverpflichtungen, die nach seiner Eintragung fällig werden.¹⁰⁰ Zudem besteht gemäß § 16 Abs. 2 GmbHG die Haftung des Erwerbers eines Geschäftsanteils auch für alle rückständigen Einlageverpflichtungen gleichrangig und gesamtschuldnerisch mit dem Veräußerer.¹⁰¹ Aufgrund der Anknüpfung der Vorschrift an das alte Recht,¹⁰² sind darunter jedenfalls sämtliche offene Leistungspflichten aus der Mitgliedschaft zu verstehen.¹⁰³ Das bedeutet, dass der Erwerber unabhängig von seinem Kenntnisstand¹⁰⁴ auch für Verpflichtungen aus Differenzhaftung, Unterbilanzhaftung, Ausfallhaftung oder für Nachschüsse haften muss¹⁰⁵ und satzungsmäßigen Wettbewerbsverboten unterliegen kann.¹⁰⁶ Zudem trägt er die Pflicht zur Insolvenzantragstellung.¹⁰⁷ Eine Beschränkung der Haftung mit Wirkung für die Gesellschaft kann aufgrund des (auch) drittschützenden Charakters nicht vereinbart werden.¹⁰⁸ Dennoch haften sowohl Minderjährige nach § 1626a BGB, als auch Erben jedenfalls nach Eintragung in die Gesellschafterliste gemäß §§ 1975 f. BGB kraft Gesetzes nur eingeschränkt.¹⁰⁹

⁷⁹ *Maier-Reimer*, in: Festschrift für R. Marsch Barner, 2018, S. 335 (344 f.).

⁸⁰ *Keil*, DZWIR 2019, 315 (317).

⁸¹ BGH GmbHR 2019, 335; BGH NJW 2019, 3155.

⁸² *Keil*, DZWIR 2019, 315 (316); *Damm*, BWNotZ 2017, 2 (2); *Servatius* (Fn. 26), § 16 Rn. 4; *Bayer* (Fn. 13), § 40 Rn. 14; *Kleindiek*, GmbHR 2017, 815 (816).

⁸³ BGH GmbHR 2019, 335.

⁸⁴ BGH GmbHR 2019, 335 (338).

⁸⁵ *Wachter*, GmbHR 2018, 1129 (1138).

⁸⁶ BGH GmbHR 2019, 335 (338).

⁸⁷ BGH GmbHR 2019, 335 (337).

⁸⁸ *Servatius* (Fn. 26), § 16 Rn. 4; *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 30.

⁸⁹ *Bayer*, GmbHR 2012, 1 (5).

⁹⁰ *Seibt* (Fn. 4), § 16 Rn. 20.

⁹¹ *Löbbe*, GmbHR 2016, 141 (141).

⁹² *Cramer/Koch*, DStR 2020, 664 (664); *Kleindiek*, GmbHR 2017, 815 (815).

⁹³ Unzutreffend *Seibt* (Fn. 4), § 16 Rn. 6: „Fiktion“.

⁹⁴ *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 6.

⁹⁵ *Omlor/Spies*, MittBayNot 2011, 353 (356).

⁹⁶ BGHZ 36, 207 (211).

⁹⁷ *Bayer/Selentin*, in: Festschrift 25 Jahre Deutsches Notarinstitut, 2018, S. 394 (395).

⁹⁸ *Verse*, in: Henssler/Strohn, Kurz-Kommentar zum Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2019, § 16 Rn. 11.

⁹⁹ *Damm*, BWNotZ 2017, 2 (4).

¹⁰⁰ *Bayer* (Fn. 13), § 16 Rn. 36.

¹⁰¹ *Ebbing* (Fn. 41), § 16 Rn. 140, 141; *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 187.

¹⁰² RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 38.

¹⁰³ *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 188.

¹⁰⁴ *Löbbe* (Fn. 61), § 16 Rn. 94.

¹⁰⁵ *Wicke*, in: *Wicke*, Kommentar zum GmbHG, 3. Aufl. 2016, § 16 Rn. 12.

¹⁰⁶ *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 185.

¹⁰⁷ *Bayer* (Fn. 13), § 40 Rn. 39.

¹⁰⁸ *Mayer*, MittBayNot 2014, 24 (25).

¹⁰⁹ *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 206.

Umgekehrt hat die Legitimationswirkung zur Folge, dass sämtliche Personen, die nicht in der Liste eingetragen sind, der Gesellschaft gegenüber nicht als Gesellschafter gelten (negative Legitimationswirkung), selbst dann nicht, wenn ihnen die Geschäftsanteile materiell-rechtlich zustehen.¹¹⁰ Die formelle Gesellschafterstellung ist vielmehr von der materiellen Rechtslage entkoppelt.¹¹¹ Ob tatsächlich eine Veränderung im Sinne des § 40 GmbHG eingetreten ist, ist somit für die Legitimation unbeachtlich,¹¹² da die Eintragung gerade nur eine formelle und keine materiell-rechtliche Gesellschafterstellung begründet.¹¹³ Dementsprechend vermögen Mängel des Verfügungsgeschäftes die formelle Listenposition nicht zu tangieren¹¹⁴ und können durch die Eintragung auch nicht geheilt werden.¹¹⁵ Sie berechtigen allein zur Korrektur der Gesellschafterliste.¹¹⁶ Entscheidend für die Frage, wen die Gesellschaft als Gesellschafter zu behandeln hat, ist folglich ausschließlich der Inhalt der Gesellschafterliste. Wird demzufolge ein Geschäftsanteil zwangsweise eingezogen, verliert der Betroffene ungeachtet der Wirksamkeit des Beschlusses mit Austragung aus der Gesellschafterliste seine Berechtigung.¹¹⁷ Aufgrund der Legitimationswirkung sind und bleiben zwischenzeitliche Beschlüsse daher auch dann wirksam, wenn nachträglich festgestellt wird, dass der Listengesellschafter zu Unrecht eingetragen war,¹¹⁸ respektive die Einziehung sich im Nachhinein als unwirksam herausstellt.¹¹⁹ Sie stellt infolgedessen ein Druckmittel gegenüber dem tatsächlichen Inhaber dar, der dadurch zur ordnungsgemäßen Listenführung angehalten werden soll.¹²⁰ Solange ist die Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet, einen nicht in der Liste aufgeführten Erwerber eines Geschäftsanteils als Gesellschafter zu behandeln,¹²¹ selbst wenn sie positive Kenntnis von der Unrichtigkeit der Liste hat.¹²² § 16 Abs. 1 GmbHG verdrängt somit die §§ 413, 404 BGB als *lex specialis*.¹²³

Das Rechtsverhältnis des Altgesellschafters zur Gesellschaft entfällt folglich mit Einreichung der neuen Liste. Durch die Löschung wird er seiner Legitimation und seiner Rechte aus der Gesellschafterstellung verlustig und mit Wirkung für die Zukunft von allen Pflichten befreit.¹²⁴ Der Veräußerer soll sich indes nicht durch Übertragung seines Geschäftsanteils von bereits entstandenen Pflichten lossagen können und haftet weiterhin gemäß § 16 Abs. 2 GmbHG mit

dem Erwerber als Gesamtschuldner.¹²⁵ Ebenso besteht eine Haftung für noch nicht fällig gewordene Verbindlichkeiten als Rechtsvorgänger nach Maßgabe des § 22 GmbHG.¹²⁶

3. Rechtsstellung des Eingetragenen gegenüber Dritten

Die Legitimationswirkung gilt unmittelbar nur im Innenverhältnis der Gesellschaft und ist für das Außenverhältnis ohne Bedeutung,¹²⁷ weshalb auch von einer sog. relativen Gesellschafterstellung gesprochen wird.¹²⁸ Dritten gegenüber ist abgesehen vom gutgläubigen Erwerb allein die materielle Rechtslage entscheidend,¹²⁹ sodass der Geschäftsanteil weiterhin bloß vom materiellen Rechtsinhaber wirksam abgetreten oder verpfändet werden kann. Umgekehrt kann der Anteil auch nur von dessen Gläubigern gepfändet werden¹³⁰ und wird einzig seiner Insolvenzmasse zugerechnet.¹³¹ Dennoch ist es möglich, dass sich der Schutzbereich reflexartig auf Dritte ausweitet.¹³² So werden sie in ihrem Vertrauen auf die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen unter Mitwirkung eines Scheingesellschafters geschützt.¹³³ Andersherum stellt die Stimmabgabe des materiellen Rechtsinhabers einen Anfechtungsgrund dar, wenn dieser nicht formell legitimiert ist.¹³⁴ Die Gläubiger der Gesellschaft profitieren ferner mittelbar durch die nach Austragung fortbestehende Haftung des Altgesellschafters gemäß § 16 Abs. 2 GmbHG.¹³⁵

4. Rechtsstellung vor Eintragung

Bevor die Eintragung eines Neugesellschafters in die Gesellschafterliste erfolgt, ist diesem folglich die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verwehrt.¹³⁶ Der Altgesellschafter ist daher auch nach Veräußerung oder Einziehung¹³⁷ seines Geschäftsanteils bis zur Einreichung der neuen Liste weiterhin als Gesellschafter zu behandeln. Anders als nach altem Recht, verfügt der Erwerber grundsätzlich über keine Möglichkeit mehr die geänderte Liste selbst einzureichen. Vielmehr muss er seinen einklagbaren Korrekturanspruch durchsetzen.¹³⁸ In der Zwischenzeit hat er Rechtshandlungen des Listengesellschafters gegen sich gelten zu lassen.¹³⁹ Umfasst sind davon sämtliche Handlung, speziell die Ausübung des Stimmrechts, die Auszahlung von Dividenden, aber auch der Ausschluss aus wichtigem Grund oder die Zwangseinziehung des Ge-

¹¹⁰ Heckschen, NZG 2019, 1097 (1097).

¹¹¹ Bayer (Fn. 13), § 16 Rn. 26.

¹¹² Lieder/Becker, GmbHR 2019, 441 (442).

¹¹³ RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37.

¹¹⁴ Bayer (Fn. 13), § 16 Rn. 29.

¹¹⁵ Bayer (Fn. 28), S. 22 (m.w.N.).

¹¹⁶ Seibt (Fn. 4), § 16 Rn. 27.

¹¹⁷ Wachter, DB 2019, 2058 (2060).

¹¹⁸ BGH GmbHR 2019, 335 (339).

¹¹⁹ Bayer/Selentin (Fn. 97), S. 394 f.

¹²⁰ Omlor/Spies, MittBayNot 2011, 353 (356).

¹²¹ Löbbe (Fn. 61), § 16 Rn. 66.

¹²² OLG Frankfurt a.M. GmbHR 2017, 868 (870).

¹²³ Heidinger (Fn. 14), § 16 Rn. 140.

¹²⁴ BGHZ 132, 133 (137).

¹²⁵ Heidinger (Fn. 14), § 16 Rn. 213; Seibt (Fn. 4), § 16 Rn. 51 f.

¹²⁶ Bayer (Fn. 13), § 40 Rn. 38.

¹²⁷ Seibt (Fn. 4), § 16 Rn. 12.

¹²⁸ Vgl. Löbbe, GmbHR 2016, 141 (142); Westphal (Fn. 25), § 16 Rn. 3.

¹²⁹ Servatius (Fn. 26), § 16 Rn. 14.

¹³⁰ BGH GmbHR 2015, 526 (528).

¹³¹ Heidinger (Fn. 14), § 16 Rn. 172.

¹³² Bayer (Fn. 13), § 16 Rn. 30.

¹³³ Heidinger (Fn. 14), § 16 Rn. 170; Seibt (Fn. 4), § 16 Rn. 7.

¹³⁴ Lieder, GmbHR 2016, 189, (197 f.).

¹³⁵ Heidinger (Fn. 14), § 16 Rn. 170.

¹³⁶ RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37.

¹³⁷ BGH NJW 2019, 3155.

¹³⁸ Löbbe (Fn. 61), § 16 Rn. 60.

¹³⁹ Seibt (Fn. 4), § 16 Rn. 39.

schäftsanteils.¹⁴⁰ Dementsprechend muss der für die Einziehung wichtige Grund in der Person des Eingetragenen bestehen, auch wenn dieser bereits nicht mehr wahrer Rechtsinhaber ist.¹⁴¹

Um den noch eingetragenen Scheingesellschafter von derartigen Rechtsausübungen abzuhalten, steht dem Rechtsinhaber ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch (§§ 823 Abs. 1, 1004 BGB) und gegebenenfalls ein nebenvertraglicher Anspruch auf Schutz und Rücksichtnahme zu, soweit Rechtshandlungen seine materielle Berechtigung gefährden würden.¹⁴² Dies führt allerdings allein zur Blockade der Rechtsausübung und nicht dazu, dass der wahre Gesellschafter sie selbst ausüben kann.¹⁴³ Schließlich ist es auch der Gesellschaft angesichts ihrer unverzüglichen Einreichungspflicht versagt, vollendete Tatsachen zu schaffen, wenn sie zuvor durch zurechenbare Mitteilung und Nachweis Kenntnis von einer Rechtsänderung erlangt hat.¹⁴⁴ Anderenfalls können zwischenzeitlich Beschlüsse zu Lasten des Erwerbers unter Umständen wegen einer mitgliedschaftlichen Treupflichtverletzung anfechtbar oder nichtig sein.¹⁴⁵ Um den wahren Gesellschafter weiter vor dem zwischenzeitlichen Verlust seines Geschäftsanteils gemäß § 16 Abs. 3 GmbHG oder vor Schäden aufgrund seiner fehlenden Legitimation abzusichern, haftet der Geschäftsführer für Verletzungen seiner Einreichungspflicht nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 GmbHG gegenüber den Gläubigern und denjenigen Personen, deren Beteiligung sich geändert hat.¹⁴⁶ Damit auch der Listengesellschafter nicht schutzlos gestellt ist, muss von seiner Inanspruchnahme durch die Gesellschaft abgesehen werden, wenn sie pflichtwidrig die Einreichung einer geänderten Liste unterlässt.¹⁴⁷

Teilweise wird bei der Erbschaft eine andere Ansicht der fehlenden Eintragung vertreten.¹⁴⁸ Anknüpfungspunkt findet die Betrachtung in § 67 Abs. 2 AktG, wonach im Aktienrecht auch in Ermangelung einer Eintragung die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten bereits mit Erbfall tradiert werden sollen.¹⁴⁹ Eine Übertragung jener Überlegungen auf die Gesellschafterliste ist vom Gesetzgeber jedoch gerade nicht bezweckt, da er den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 GmbHG ausdrücklich um den Erbfall erweitert hat.¹⁵⁰ Wäre der Erbe bereits vor Eintragung als Gesellschafter anzuerken-

nen, würden sämtliche Beschlüsse der Gesellschaft ohne seine Ladung nichtig sein.¹⁵¹ Dabei ist es in der Praxis häufig nicht möglich, auf Anhieb den rechtmäßigen Erben zu identifizieren, zumal die Gesellschafterliste die Funktion hat, die Legitimation von gerade diesen Unsicherheiten zu separieren.¹⁵² Infolgedessen gilt auch im Erbfall, selbst bei Vorliegen eines Erbscheins,¹⁵³ keine Ausnahme.¹⁵⁴ Eine Haftung des Erben besteht nichtsdestotrotz nach §§ 1922, 1967 BGB bereits vor der Eintragung,¹⁵⁵ allerdings mit der Möglichkeit diese gemäß §§ 1975 f. BGB auf den Nachlass zu beschränken.¹⁵⁶

Nicht selten kann der Eintragungsvorgang des Erwerbers eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Um dem praktischen Bedürfnis gerecht zu werden, bereits vor Aufnahme in die Liste Rechtshandlungen in Bezug auf das Gesellschafterverhältnis vorzunehmen, ist es nach § 16 Abs. 1 S. 2 GmbHG möglich, Rechtshandlungen gegenüber der Gesellschaft rückwirkend zu legitimieren.¹⁵⁷ Demnach werden unmittelbar nach Wirksamwerden der Übertragung des Geschäftsanteils vorgenommene Handlungen ex tunc wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach der Vornahme in das Handelsregister aufgenommen wird.¹⁵⁸ Solange sind Rechtsgeschäfte des Neugesellschafters schwebend unwirksam und werden bei nicht unverzüglicher Aufnahme in die Liste endgültig unwirksam.¹⁵⁹

5. Grenzen der Legitimationswirkung

Die Aufnahme einer neuen Gesellschafterliste zum Handelsregister hat somit weitreichende Folgen für den auf-/ausgelisteten Gesellschafter. In Anbetracht dieses erheblichen Eingriffs erscheint es wenig verblüffend, dass die formelle Legitimationswirkung nicht uferlos reicht. Um die rechtsschützende Funktion der Gesellschafterliste nicht auszuhöhlen, ist gleichwohl eine restriktive Anwendung von Einschränkungen geboten.¹⁶⁰

a) Nichteinhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen

Eine Einschränkung liegt dort nahe, wo die Mindestanforderungen zum Inhalt oder zum Verfahren der Gesellschafterliste nicht eingehalten worden sind.¹⁶¹ Grundsätzlich entfaltet auch eine inhaltlich unzutreffende Liste gänzlich Legitimationswirkung,¹⁶² solange der Eingetragene sich identifizieren

¹⁴⁰ *Verse* (Fn. 98), § 16 Rn. 18; *Bayer* (Fn. 13), § 16 Rn. 40.

¹⁴¹ BGH GmbHR 2019, 335 (340).

¹⁴² *Schlosser*, in: Festschrift für Günther H. Roth, 2011, S. 695 (703).

¹⁴³ *Fischer*, GmbHR 2018, 1257 (1263).

¹⁴⁴ *Leyendecker-Langner*, ZGR 2015, 516 (526).

¹⁴⁵ *Bayer* (Fn. 13), § 16 Rn. 41.

¹⁴⁶ *Bayer* (Fn. 13), § 40 Rn. 107.

¹⁴⁷ *Bayer* (Fn. 28), S. 9, 31.

¹⁴⁸ *Ising*, NZG 2010, 812 (815 f.); ausführlich zum Meinungsstand *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 144.

¹⁴⁹ *Barz*, AktG, 3. Aufl. 1975, § 67 Anm. 16; *Cahn*, in: Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 4. Aufl. 2018, § 67 Rn. 47; OLG Brandenburg NZG 2002, 476 (478).

¹⁵⁰ *Löbbe* (Fn. 61), § 16 Rn. 30; OLG Naumburg GmbHR 2017, 86 (88).

¹⁵¹ *Bayer*, GmbHR 2012, 1 (4).

¹⁵² *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 145.

¹⁵³ *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 149 f.; a.A. *Lange*, GmbHR 2012, 986.

¹⁵⁴ *Bayer* (Fn. 13), § 16 Rn. 43; *Servatius* (Fn. 26), § 16 Rn. 19 f.; OLG Naumburg GmbHR 2017, 86.

¹⁵⁵ *Wiersch*, NZG 2015, 1336 (1339 f.).

¹⁵⁶ *Bayer* (Fn. 13), § 16 Rn. 44.

¹⁵⁷ RegE, BR-Drs. 354/07, S. 85; RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37/38.

¹⁵⁸ *Kort*, GmbHR 2009, 169 (174).

¹⁵⁹ *Westphal* (Fn. 25), § 16 Rn. 6.

¹⁶⁰ Vgl. OLG Frankfurt GmbHR 2017, 868 (870).

¹⁶¹ *Kleindiek*, GmbHR 2017, 815 (816).

¹⁶² *Heidinger* (Fn. 14), § 16 Rn. 59.

lässt.¹⁶³ Scheidet eine personelle Zuordnung hingegen aus, entfällt auch die Legitimationswirkung. Ein schwerwiegender Verfahrensmangel ist ferner anzunehmen, wenn die Liste durch eine generell nicht zuständige Person eingereicht worden ist,¹⁶⁴ selbst dann, wenn die Eintragung der tatsächlichen Rechtslage entspricht.¹⁶⁵ Anderenfalls wäre es mangels materiellem Prüfungsrecht des Registers ohne Umstände möglich, die Gesellschafterstruktur zu manipulieren. Wird die Liste indes irrtümlich vom Geschäftsführer anstelle des zuständigen Notars oder umkehrt vom Notar anstelle des Geschäftsführers eingereicht, ist wegen teilweise schwieriger Abgrenzungsfragen kein einschlägiger Verfahrensfehler anzunehmen.¹⁶⁶ Angesichts der weitreichenden Korrekturbefugnis des Geschäftsführers wird es ohnehin nur wenige Fälle geben, in denen er gänzlich unbefugt ist. Wird die gesetzliche Kompetenzanordnung hingegen bewusst umgangen, lässt sich die unwiderlegliche Vermutungsregelung in Anbetracht der Missbrauchsbekämpfung nicht mehr rechtfertigen.¹⁶⁷

b) Fehlende Zurechenbarkeit

Die Legitimationswirkung setzt grundsätzlich voraus, dass die Eintragung, demjenigen, zu dessen Ungunsten sie wirkt, zurechenbar sein muss.¹⁶⁸ Fehlt eine Zurechenbarkeit, besteht keine Grundlage, auf die sich die formelle Legitimation stützen lässt.¹⁶⁹ Normativ wird das Kriterium auf § 40 Abs. 1 S. 2 GmbHG gestützt, wonach die Einreichung durch den Geschäftsführer nur auf Mitteilung und Nachweis erfolgen soll.¹⁷⁰ Wird der Geschäftsführer somit tätig, obwohl ihm die Veränderung nicht mitgeteilt und nachgewiesen worden ist, fehlt es an der zurechenbaren Veranlassung durch den Betroffenen, sodass parallel zu § 67 AktG¹⁷¹ das Fundament für die Legitimationswirkung entfällt.¹⁷² Dieser Mitteilungsmangel wird geheilt, sobald der Eingetragene seine mitgliedschaftlichen Rechte ausgeübt hat.¹⁷³ Gleichermaßen mangelt es an der Zurechenbarkeit, wenn die Gesellschafterliste trotz Kenntnis über ihre Unrichtigkeit zum Handelsregister eingereicht wird, da es in solchen Fällen an einem adäquaten Nachweis fehlt.¹⁷⁴ Speziell Manipulationen, durch gefälschte Listen oder kollusives Vorgehen, stellen einen allgemeinen Zurechnungsausschluss dar¹⁷⁵ und vermögen die Legitimationswirkung nicht zu entfalten.¹⁷⁶ Ebenso verhält es sich, wenn die Anteils-

übertragung an einem qualifizierten Mangel leidet. Zwar gilt die Legitimationswirkung losgelöst von einem wirksamen Übertragungsakt.¹⁷⁷ Sie kann nichtsdestotrotz nur so weit reichen wie widerstreitende Interessen anderer nicht überwiegen. Wird eine Anteilsübertragung durch vis absoluta herbeigeführt oder war an ihr eine nicht voll geschäftsfähige Person bzw. ein falsus procurator beteiligt, ist eine Zurechenbarkeit zu versagen.¹⁷⁸ Die Belange der Rechtssicherheit werden hinter denen des Betroffenen zurücktreten müssen.¹⁷⁹ Dies ist vor allem dem Ziel des Gesetzgebers geschuldet, Missbräuchen vorzubeugen und die Gesellschafterstruktur transparent zu gestalten.¹⁸⁰

c) Treu und Glauben

Auch die Legitimationswirkung steht unter dem allgemeinen Vorbehalt von Treu und Glauben, § 242 BGB.¹⁸¹ Die Berufung auf die Gesellschafterliste ist jedoch nicht bereits dann verwehrt, wenn sich der Inhalt im Nachhinein als fehlerhaft erweist.¹⁸² Ansonsten würde es zu einer Aushöhlung der Legitimationswirkung kommen, wenn man sie in einem Schwebezustand den Unsicherheiten der materiellen Rechtslage aussetzt.¹⁸³ Vielmehr muss die Aufnahme der Liste durch unredliches Verhalten herbeigeführt worden sein.¹⁸⁴ Eine Beschränkung ist insbesondere bei gesetzes-, sitten- oder vertragswidrigem Verhalten geboten, wie beispielsweise bei einer Fälschung der Liste oder anderen strafbaren Handlungen,¹⁸⁵ obwohl dies in den meisten Fällen bereits zum Ausschluss der Zurechenbarkeit führen wird.¹⁸⁶ Jüngst wurde vom BGH erstmalig¹⁸⁷ eine derartige Einschränkung angenommen, als die Gesellschaft nach Einziehung eines Geschäftsanteils eine neue Gesellschafterliste zulasten des Klägers eingereicht hatte, obwohl ihr dies durch gerichtliche Unterlassungsverfügung untersagt war.¹⁸⁸ Ob ferner die gesellschaftliche Treuepflicht die Legitimationswirkung einzugrenzen vermag, ließ der BGH offen,¹⁸⁹ wobei anzunehmen ist, dass dafür wenig Raum bleibt.¹⁹⁰

¹⁶³ Löbke (Fn. 61), § 16 Rn. 45.

¹⁶⁴ Bayer (Fn. 28), S. 9, 30; Löbke, GmbHR 2016, 141 (147).

¹⁶⁵ Kleindiek, GmbHR 2017, 815 (817).

¹⁶⁶ Bayer (Fn. 13), § 16 Rn. 14; Verse (Fn. 98), § 16 Rn. 31.

¹⁶⁷ Reymann, BB 2009, 506 (508).

¹⁶⁸ Heidinger (Fn. 14), § 16 Rn. 51; Verse (Fn. 98), § 16 Rn. 32.

¹⁶⁹ Verse (Fn. 98), § 16 Rn. 32.

¹⁷⁰ Lieder/Becker, GmbHR 2019, 441 (443).

¹⁷¹ Vgl. RegE, BT-Drs. 16/6140, S. 37; Cahn, in: Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 4. Aufl. 2018, § 67 Rn. 40.

¹⁷² Heidinger (Fn. 14), § 16 Rn. 61; Seibt (Fn. 4), § 16 Rn. 24, 29.

¹⁷³ Bayer (Fn. 13), § 16 Rn. 11.

¹⁷⁴ Bayer (Fn. 13), § 16 Rn. 17, 34.

¹⁷⁵ Reymann, BB 2009, 506 (506).

¹⁷⁶ Seibt (Fn. 4), § 16 Rn. 24.

¹⁷⁷ OLG Bremen GmbHR 2012, 687.

¹⁷⁸ Wicke (Fn. 105), § 16 Rn. 4.

¹⁷⁹ Kleindiek, GmbHR 2017, 815 (818); Löbke, GmbHR 2016, 141 (147).

¹⁸⁰ Heidinger (Fn. 14), § 16 Rn. 53.

¹⁸¹ BGH GmbHR 2019, 335 (339 f.).

¹⁸² Wachter, DB 2019, 2058 (2067).

¹⁸³ BGH GmbHR 2019, 335 (339).

¹⁸⁴ BGH NJW 2019, 3155 (3159).

¹⁸⁵ Wachter, DB 2019, 2058 (2068).

¹⁸⁶ Lieder/Becker, GmbHR 2019, 441 (447).

¹⁸⁷ Wachter, DB 2019, 2058 (2067).

¹⁸⁸ BGH NJW 2019, 3155.

¹⁸⁹ BGH GmbHR 2019, 335 (339).

¹⁹⁰ Lieder/Becker, GmbHR 2019, 441 (448).